



HVBG

HVBG-Info 07/1997 vom 21.03.1997, S. 0619 - 0621, DOK 374.27/017

**Fahruntüchtigkeit durch Rauschmittelkonsum (§ 316 StGB) -
Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom
15.11.1996 1St RR 147/96 - und vom 28.01.1997 - 1St RR 14/97**

Fahruntüchtigkeit nach Haschischkonsum (§ 316 StGB);
hier: Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom
15.11.1996 - 1St RR 147/96 -

Der Nachweis der durch Haschischkonsum bedingten Fahruntüchtigkeit setzt nicht notwendig die Feststellung eines Fahrfehlers voraus; es genügt, daß eine während der Fahrt vorhandene erhebliche Beeinträchtigung des Reaktions- oder Wahrnehmungsvermögens auf andere Weise zuverlässig festgestellt wird, so z.B. durch den Zustand und das Verhalten des Angeklagten bei einer Polizeikontrolle unmittelbar im Anschluß an die Fahrt.

Zur Frage des Nachweises einer durch Alkohol- und Rauschmittelkonsum bedingten Fahruntüchtigkeit (§ 316 StGB);
hier: Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom
28.01.1997 - 1St RR 14/97

Das Bayerische Oberste Landesgericht hat mit Beschluß vom 28.01.1997 - 1St RR 14/97 - entschieden, daß die vom Amtsgericht getroffenen Feststellungen den Schuldspruch wegen eines Vergehens nach § 316 StGB nicht tragen. Während beim Alkoholkonsum wissenschaftlich ein Grenzwert für die absolute Fahruntüchtigkeit gesichert sei, gebe es bisher kein vergleichbar sicheren Erkenntnisse bezüglich anderer Rauschmittel.